

Prof. Dr. Peter Baumeister  
Universität Mannheim  
Professur für Öffentliches Recht, Sozialrecht und Europarecht

## „Teen curfew – Ausgangssperre für Jugendliche“

Seit Jahren diskutieren Vertreter aller politischen Parteien Konzepte zur langfristigen Sicherung der gesetzlichen Rentenversicherung. Ein wesentlicher Grund für einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf wird in der anhaltend niedrigen Geburtenrate gesehen. Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages verabschiedeten schließlich das „Gesetz zur Sicherstellung des Familienleistungsausgleichs – GSF“, ein Gesetzesreformpaket (Artikelgesetz mit vier Artikeln), das durch verschiedene finanzielle Anreize (Art. 1: Erhöhung des Kindergeldes, Art. 2: Erhöhung des Erziehungsgeldes, Art. 3: Einführung von „Geburtsprämien“, Art. 4: Regelung des Inkrafttretens) eine allgemein positivere Stimmung zugunsten der Elternschaft zu erzeugen versucht.

Dem Bundesrat gehen diese Maßnahmen nicht weit genug; vor allem erscheinen sie ihm zu einseitig. Er ruft deshalb den Vermittlungsausschuss mit dem Auftrag an, weitere Maßnahmen zum Ausgleich der Lasten für Familien vorzuschlagen. Der Vermittlungsausschuss beschließt nach langen Verhandlungen einen Einigungsvorschlag, in dem neben Veränderungen der Art. 1 bis 3 zusätzlich neu Art. 3a eingefügt werden soll, der das Jugendschutzgesetz (JuSchG – Sartorius Nr. 400) ändert. Art. 3a hat folgenden Wortlaut:

*Das Jugendschutzgesetz v. 23. Juli 2002, BGBl. I S. 2730, zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.7.2004, BGBl. I S. 1857, wird wie folgt geändert:*

*1. § 4 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:*

*„Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 20.00 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.“*

*2. Nach § 4 wird eingefügt:*

*„§ 4a Ausgangssperre*

*Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Aufenthalt auf öffentlichen Wegen und Plätzen in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September zwischen 21.00 Uhr und 5.00 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April zwischen 20.00 Uhr und 5.00 Uhr nur erlaubt, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet.“*

Weitgehend identische Regelungen zur Änderung des JuSchG, wie sie in Art. 3a enthalten sind, hatte der Bundesrat kurz zuvor als Gesetzesvorlage über die Bundesregierung bereits beim Bundestag eingebracht. In der Begründung dieser Gesetzesvorlage werden die Verschärfungen der Regelungen vor allem mit der Verhinderung von „Zuständen wie in Frankreich“ (Massenkrawalle bei Demonstrationen mit großer Beteiligung von Jugendlichen), aber auch mit steigender Jugendkriminalität, der zunehmenden Verwahrlosung vieler Kinder und Jugendlicher sowie den schlechten Schulleistungen gerechtfertigt, die auch auf den fehlenden Schlaf der Schüler zurückgeführt werden könnten. Zudem dienten die Regelungen, wie positive Erfahrungen aus dem Ausland belegen, insofern dem Schutz der Kinder und Jugendlichen, als durch sie eine Reihe von Straftaten, bei denen Kinder und Jugendliche zu Opfern werden, verhindert werden könnten.

Im Rahmen der ersten Beratung dieser Bundesratsvorlage im Bundestag hatte wie üblich keine Aussprache stattgefunden; die Vorlage war vielmehr an den Bundestags-Innenausschuss überwiesen worden. Im Ausschuss war die Vorlage bisher nicht auf die Tagesordnung gekommen.

Dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses stimmen Bundestag und Bundesrat zu. Das Gesetz wird ordnungsgemäß ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet. Sein Inkrafttreten ordnet Art. 4 des Gesetzes für alle Regelungen für den 1. des auf die Verkündung folgenden Monats an.

Der 14-jährige Mannheimer Gymnasiast G, der die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, hält Art. 3a GSF für verfassungswidrig, unter anderem wegen Verstoßes gegen seine Grundrechte, das Zitiergebot, die Vorschriften des Gesetzgebungsverfahrens und die Erziehungsrechte der Eltern.

**Aufgabe 1:**

Prüfen Sie die Verfassungsmäßigkeit des Art. 3a GSF.

**Aufgabe 2:**

- a) Prüfen Sie die Rechtsschutzmöglichkeiten des G. Insbesondere will G wissen, ob er etwaige Rechtsschutzverfahren auch ohne die Billigung seiner Eltern betreiben kann.
- b) Weiter ist zu klären, welche der von ihm behaupteten Verfassungsverstöße G in einem Rechtsschutzverfahren geltend machen könnte.